

**Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
(GKS-EWS)**

**zur Entwässerungssatzung
des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen – im Weiteren „Zweckverband“ genannt – folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- a) Die Grundgebühr für Volleinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q_n m ³ /Stunde		Dauerdurchfluss Q_3 m ³ /Stunde		Grundgebühr €/Jahr
bis Q_n	2,5	bis Q_3	4	132,00
bis Q_n	6	bis Q_3	10	330,00
bis Q_n	10	bis Q_3	16	528,00
bis Q_n	15	bis Q_3	25	825,00
bis Q_n	40	bis Q_3	63	2.079,00
bis Q_n	60	bis Q_3	100	3.300,00
über Q_n	60	über Q_3	100	4.950,00

- b) Die Grundgebühr für Teileinleiter beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q_n m ³ /Stunde		Dauerdurchfluss Q_3 m ³ /Stunde		Grundgebühr €/Jahr
bis Q_n	2,5	bis Q_3	4	105,84
bis Q_n	6	bis Q_3	10	264,60
bis Q_n	10	bis Q_3	16	423,36
bis Q_n	15	bis Q_3	25	661,50
bis Q_n	40	bis Q_3	63	1.666,98
bis Q_n	60	bis Q_3	100	2.646,00
über Q_n	60	über Q_3	100	3.969,00

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum:

bis zu	6 m ³	84,12 €/Jahr,
bis zu	12 m ³	168,24 €/Jahr,
bis zu	24 m ³	336,48 €/Jahr,
bis zu	48 m ³	672,96 €/Jahr,
bis zu	96 m ³	1.345,92 €/Jahr,
über	96 m ³	2.691,84 €/Jahr.

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,43 € pro m³ Abwasser**.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,33 € pro m³ Abwasser**.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine vollbiologische Vorklärung oder sonstige vollbiologische Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vorgenommen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren **auf 1,09 pro m³ Abwasser**.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten und mittels geeichtem und verplombten Wasserzähler ermittelten Wassermengen.

Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (4) Soweit Teile der nach Absatz 3 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden und somit nicht als Abwasser eingeleitet wurden, kann der Gebührenschuldner bei der Festsetzung der Einleitungsgebühr eine entsprechende Absetzung beantragen.

Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner und hat für diese Wassermengen grundsätzlich über einen geeichten und verplombten Wasserzähler zu erfolgen; der Einbau dieses Wasserzählers ist bei dem Zweckverband zu beantragen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Ist eine Messung nicht möglich, ist auf Kosten des Gebührenschuldners durch nachprüfbar geeignete Beweismittel (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermengen ermöglichen, die Wassermenge nachzuweisen; die Beweismittel müssen sich auf das

Grundstück des Gebührenschuldners beziehen. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung.

Der Ein- und Ausbau wie auch der Wechsel dieser Wasserzähler ist auf eigene Kosten des Gebührenschuldners durch ein von ihm zu beauftragendes Installationsunternehmen, das in das Installationsverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, vorzunehmen; die Unterhaltung obliegt dem Gebührenschuldner. Dem Zweckverband sind der Ein- und Ausbau ebenso wie der Wechsel der Wasserzähler, der Standort, die Zählernummer und der Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus unverzüglich anzuzeigen. Vor der Inbetriebnahme dieses Wasserzählers ist dieser vom Zweckverband abzunehmen und zu verplomben. Die Abnahme dieses Wasserzählers ist nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig.

Der Zählerstand des Wasserzählers im Sinne des Absatzes 4 ist dem Zweckverband schriftlich bis zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres durch den Gebührenschuldner mitzuteilen; die Mitteilung des Zählerstandes gilt als Antrag auf Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen. Ansonsten hat der Gebührenschuldner die Absetzung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen durch Vorlage geeigneter Beweismittel bis zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu beantragen und nachzuweisen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Lässt der Gebührenschuldner den Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist nicht auswechseln, wird eine Reduzierung der Abwassermenge nach § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht vorgenommen.

- (5) Wasser, das zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, ist der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes nach Verwendung als Schmutzwasser zuzuführen und von der Regelung nach Absatz 4 ausgeschlossen.

§ 5

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 22,88 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 36,41 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 6**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entnahme des Räumgutes abgerechnet. Die Grundgebühr, die Einleitungs- und die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Grund- und Einleitungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. der geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres aufgeteilt.

Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils zum 15. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2004 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 08.12.2016

Bohl
Verbandsvorsitzender



(Siegel)